

Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung

Rechtsgrundlage: § 44 GemO

Zuständigkeit:

I. Vorbereitende Beschlussfassung über:

1. die Verfügung über Gemeindevermögen – Ankauf, Verkauf, Tausch, soweit im Einzelfall der Grundstückswert (An- Verkaufspreis, mindestens der Einheitswert) 120.000,00 € übersteigt,

die Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 ff BauGB), die Bestellung grundstücksgleicher Rechte, die Vorbereitung der Überführung städtischen Wohnbesitzes in das Eigentum der Mieter und die Bildung von Wohnungseigentum, soweit im Einzelfall der Verkehrswert 80.000,00 € übersteigt.

Die Zuständigkeiten des Wirtschaftsförderungsausschusses bleiben unberührt.

2. die Verpachtung von Grundstücken, sofern damit besondere Rechte verbunden sind (Ankaufsrechte, Verkaufsrechte) sowie die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall der Grundstückswert 120.000,00 € übersteigt,
3. die Bereitstellung, Aufschließung von Baugelände,
4. die unentgeltliche Bereitstellung von Grundstücken,
5. die Entscheidung des Stadtrates, ob die Anregungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die während der Offenlage zu den Entwürfen von Bauleitplänen vorgebracht werden, berücksichtigt oder zurückgewiesen werden sollen,
6. das weitere Planverfahren, z.B. endgültiger Satzungsbeschluss, Änderung des Bauleitplanentwurfs mit erneuter Offenlage usw.

II. Endgültige Beschlussfassung über:

1. die Verfügung über Gemeindevermögen – Ankauf, Verkauf, Tausch, soweit im Einzelfall der Grundstückswert (An- Verkaufspreis, mindestens der Einheitswert) 120.000,00 € nicht übersteigt,

die Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 24 ff BauGB), die Bestellung grundstücksgleicher Rechte und die Bildung von Wohnungseigentum, soweit der Verkehrswert im Einzelfall 80.000,00 € nicht übersteigt.

Ausgenommen ist der Ankauf von Flächen für den Bau oder die Verbreiterung von Straßen bis zum Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall, sofern die Vertretungskörperschaften die Anlegung oder den Ausbau der in Frage kommenden Straßen generell beschlossen haben. Für solches Straßengelände ist die Verwaltung ohne Anhörung des Ausschusses zum Vertragsabschluss allgemein ermächtigt.

2. die Verpachtung von Grundstücken, sofern damit besondere Rechte verbunden sind (Ankaufsrechte, Verkaufsrechte) sowie die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall der Grundstückswert 120.000,00 € nicht übersteigt,
3. die dinglich abzusichernde Leitungsrechte, Ausbeuteverträge,
4. die Zurückstellung eines Baugesuches und eines Antrages zur Genehmigung einer Grundstücksteilung – Antrag der Gemeinde gemäß § 15 BauGB –,
5. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 bzw. § 36 BauGB) für die
 - a) Gewährung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB),
 - b) Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), soweit das Einvernehmen nicht durch die Verwaltung erklärt wird,
 - c) Genehmigung eines Vorhabens oder einer Grundstücksteilung während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) Genehmigung eines Vorhabens im Außenbereich (§ 35 BauGB),
 - e) Genehmigung gemäß § 173 Abs. 1 S. 2 BauGB (Erhaltungssatzung),

6. die Vergabe städtischer Aufträge nach VOB, VOL, VOF
- a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen über 100.000 €,
 - b) bei Freihändigen Vergaben über 30.000 € im Rahmen der vom Stadtrat genehmigten Bauvorhaben und der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel, ausgenommen die Vergabe an Versorgungsunternehmen im Zuge solcher Baumaßnahmen.

Soweit andere Ausschüsse für Vergaben zuständig sind, bleiben diese Regelungen unberührt.

- III. Als Geschäft der laufenden Verwaltung in Grundstücksangelegenheiten gelten der Ankauf und Verkauf von Flächen bis zu 7.000 € Verkehrswert im Einzelfall, auch bei Ausübung des Vorkaufsrechtes (§§ 24 ff. BauGB).